



Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

Europäisches und inter- nationales Steuerrecht

DBA | OECD-MA: Prüfungsreihenfolge



1. Anwendungsbereich, Art. 29–31, 2, 1 OECD-MA
insb. Abkommensberechtigung
2. Verteilungsartikel, Art. 6–22 OECD-MA
Zuweisung der Besteuerungsrechte an Vertragsstaaten:
Ansässigkeits- oder / und Quellenstaat
3. Methodenartikel, Art. 23A / 23B OECD-MA
Vermeidung noch bestehender Doppelbesteuerung:
Freistellung oder Anrechnung durch Ansässigkeitsstaat
4. ggf. Korrekturen durch Rückfallklauseln u.dgl.

**DBA begründen keine Besteuerungsrechte,
sondern beschränken sie.**

DBA | OECD-MA: Anwendungsbereich



- **Räumlicher Anwendungsbereich**
vgl. Art. 30 II (Art. 29), Art. 31 S.3 OECD-MA
- **Zeitlicher Anwendungsbereich**
Art. 30 II — Art. 31 OECD-MA
Inkrafttreten: i.d.R. Austausch der Ratifikationsurkunden
- **Sachlicher Anwendungsbereich**
Art. 2 OECD-MA ⇒ erfasste Steuern
Dtld.: ESt; KSt; SolZ; GewSt; (VSt, GrSt); *nicht: KiSt*
- **Persönlicher Anwendungsbereich**
Art. 1 OECD-MA
 - a) Person, Art. 3 I lit. a, b OECD-MA
 - b) Ansässigkeit, Art. 4 OECD-MA >> I 1: Steuerpflicht
II: „Anknüpfungsleiter“ („Tie-breaker-Klausel“)
 ⇒ Abkommensberechtigung nur, wenn Ansässigkeit in mindestens einem Vertragsstaat (Art. 1 I OECD-MA)

DBA: Räumlicher Anwendungsbereich: DBA-Großbritannien v. 30.3.2010 – Auszug –



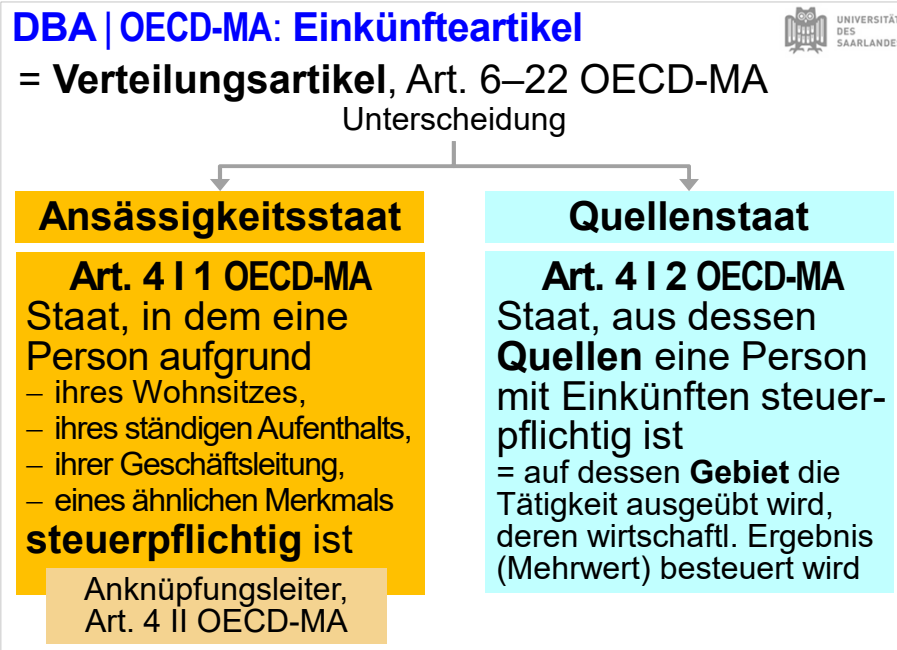
Art. 32. Inkrafttreten [...]

(2) Das Abkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

- a) in **Deutschland**
[...];
- b) im **Vereinigten Königreich**
[...].

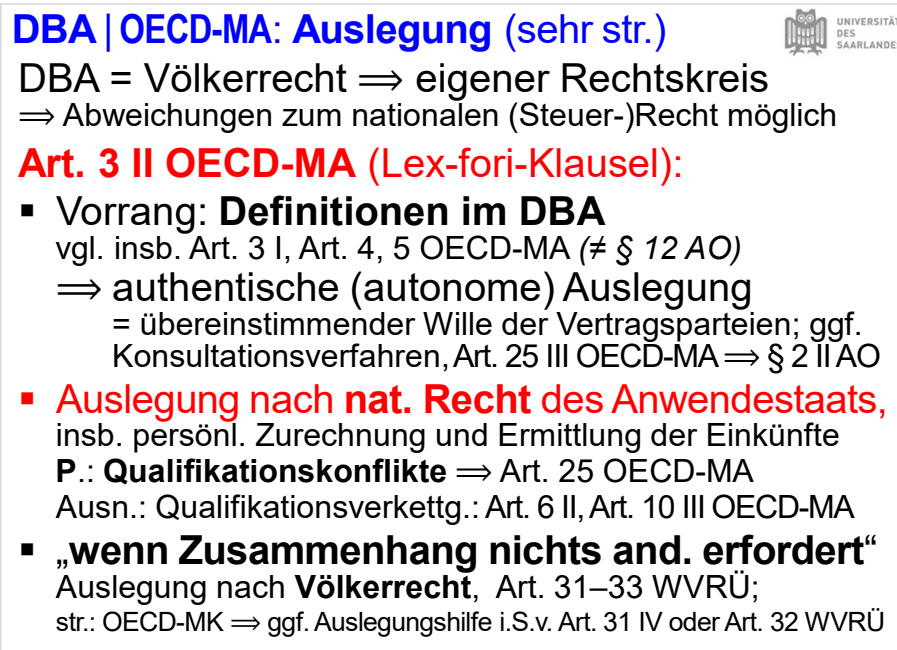
Artikel 3. Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anders erfordert, [...]
- b) bedeutet der Ausdruck „**Deutschland**“ die Bundesrepublik Deutschland und, wenn im geografischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüber befindlichen Wassersäule, soweit die Bundesrepublik Deutschland dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck „**Vereinigtes Königreich**“ *Großbritannien und Nordirland*, einschließlich des sich außerhalb des Küstenmeeres des Vereinigten Königreichs erstreckenden Gebiets, das nach seinem Recht betreffend den Festlandssockel sowie nach dem Völkerrecht als ein Gebiet ausgewiesen ist, in dem die Rechte des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer natürlichen Ressourcen ausgeübt werden dürfen;
[...]



Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

5



Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

6

WVRÜ vom 23.5.1969 (20.8.1987) – Auszug –



Artikel 31. Allgemeine Auslegungsregel

(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der **gewöhnlichen**, seinen Bestimmungen in ihrem **Zusammenhang** zukommenden Bedeutung und im Lichte seines **Zieles und Zweckes** auszulegen.

(2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der **Zusammenhang** außer dem **Vertragswortlaut** samt Präambel und Anlagen

- a) jede sich auf den Vertrag beziehende **Übereinkunft**, die zwischen allen Vertragsparteien *anlässlich* des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
- b) jede **Urkunde**, die von einer oder mehreren Vertragsparteien *anlässlich* des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde *angenommen* wurde.

(3) Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen

- a) jede **spätere** Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
- b) jede **spätere Übung** bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
- c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.

(4) Eine **besondere** Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.

Artikel 32. Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die *vorbereitenden Arbeiten und die Umstände* des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

- a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder
- b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Artikel 33. Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen. [...]

(3) Es wird vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben.

[...]